



4/2015

Finanzbehörde Hamburg
- Steuerverwaltung -

Fach-Info

Abteilungen 51 • 52 • 53

O1000-2015/002-52

17.06.2015

Inhaltsverzeichnis

Einkommensteuer

- 1*. Bilanzsteuerrechtliche Beurteilung von Aufwendungen für die Registrierung chemischer Stoffe nach der sog. REACH-Verordnung (s.a. Fach-Info 8/2013 Beitrag Nr. 1) 2
- 2*. Gleichzeitige Anwendung von § 6 Absatz 3 EStG und § 24 UmwStG sowie Behandlung eines Mischentgelts im Rahmen einer Einbringung nach § 24 UmwStG; Anwendung des BFH-Urteils vom 18.09.2013 - X R 42/10 (§ 24 UmwStG)..... 2
- 3*. Regelmäßige wiederkehrende Ausgaben i.S.d. § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG - Umsatzsteuer-Vorauszahlung 3

Lohnsteuer

- 7*. Übersicht über die Zahlen zur Lohnsteuer 2015 5

Abgabenordnung

- 8*. Übermittlung von Steuererklärungen durch Telefax 5

Anlage

- Zum Beitrag 7 6

* Diese Beiträge werden der Steuerberaterkammer Hamburg bekannt gegeben.

Einkommensteuer

1*. Bilanzsteuerrechtliche Beurteilung von Aufwendungen für die Registrierung chemischer Stoffe nach der sog. REACH-Verordnung (s.a. Fach-Info 8/2013 Beitrag Nr. 1)

Nach der EU-Verordnung Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (sog. REACH-Verordnung) dürfen chemische Stoffe nur noch in den Verkehr gebracht werden, wenn sie registriert/zugelassen sind. Dieser Registrierung/Zulassung, ohne die chemische Stoffe weder hergestellt noch gehandelt oder importiert werden dürfen, geht regelmäßig ein für die betroffenen Unternehmen aufwendiges Verfahren mit Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten voraus. Ziel der unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten geltenden Verordnung ist die Harmonisierung und Vereinfachung des bisherigen Chemikalienrechts zum Schutz für Mensch und Umwelt bei der Verwendung chemischer Produkte. Die REACH-Verordnung ist zum 01.06.2007 in Kraft getreten.

Auf Bund-Länder-Ebene wurde hierzu beschlossen:

- Die Registrierung/Zulassung chemischer Stoffe nach der EU-Chemikalienverordnung begründet kein eigenständiges Wirtschaftsgut. Die damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen sind dem (einheitlichen) immateriellen Wirtschaftsgut (Know-How, Rezeptur o. ä.) zuzurechnen. Soweit es sich dabei um ein selbst geschaffenes Wirtschaftsgut handelt, sind die mit der Registrierung/Zulassung der Stoffe im Zusammenhang stehenden Aufwendungen sofort als Betriebsausgaben abziehbar.
- Für aufgrund der REACH-Verordnung zu erwartende künftige Ausgaben kann eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten nicht gebildet werden.

Az.:S2133-2012/003-52

2*. Gleichzeitige Anwendung von § 6 Absatz 3 EStG und § 24 UmwStG sowie Behandlung eines Mischentgelts im Rahmen einer Einbringung nach § 24 UmwStG; Anwendung des BFH-Urteils vom 18.09.2013 - X R 42/10 (§ 24 UmwStG)

Mit Urteil vom 18.09.2013 (X R 42/10) hat der BFH entgegen der bestehenden Verwaltungsauffassung Folgendes entschieden:

1. Bei einer Einbringung eines Betriebes in eine Mitunternehmerschaft durch einen Steuerpflichtigen und gleichzeitiger unentgeltlicher Zuwendung von Mitunternehmeranteilen an Dritte (hier: Angehörige) sind auf diesen Vorgang die Vorschriften der § 6 Abs. 3 EStG und § 24 UmwStG nebeneinander anwendbar (entgegen UmwSt-Erlass vom 11. November 2011, BStBl I 2011, 1314, Tz. 01.47, letzter Satz. Danach ist der Vorgang ausschließlich nach § 6 Abs. 3 EStG zu beurteilen).

2. Die Buchwert-Fortführung des eingebrachten Betriebes ist auf Antrag auch dann möglich, wenn der Steuerpflichtige bei Einbringung neben Gesellschaftsrechten zusätzlich eine Forderung gegen die Gesellschaft erhält (sog. Mischentgelt) und die Summe aus dem Nominalbetrag der Gutschrift auf dem Kapitalkonto des Einbringenden bei der Personengesellschaft und dem gemeinen Wert der eingeräumten Forderung den steuerlichen Buchwert des eingebrachten Einzelunternehmens nicht übersteigt (entgegen UmwSt-Erlass 2011 Tz. 24.07. Danach liegt ein teilentgeltlicher Vorgang mit im Verhältnis vorzunehmender Gewinnrealisierung vor: Trennungstheorie).

Nach Beschluss der Referatsleiter Einkommensteuer in der Sitzung ESt II/2015 soll das o. g. Urteil im Bundessteuerblatt II veröffentlicht werden mit der Maßgabe, dass die Tz. 01.47 und 24.07. des UmwSt-Erlasses 2011 gemäß den Formulierungen in den Leitsätzen 1 und 3 dieses Urteils durch ein ergänzendes BMF-Schreiben entsprechend angepasst werden.

Hinzuweisen ist darauf, dass § 24 UmwStG ab Vz 2015 nach dem derzeitigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens eine gesetzliche Regelung für Einbringungsvorgänge gegen Mischentgelt, insbesondere zur Höhe des zusätzlichen Entgeltes, erhalten soll.

Az.: S1978c-2014/002–52

3*. Regelmäßige wiederkehrende Ausgaben i.S.d. § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG - Umsatzsteuer-Vorauszahlung

Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die bei dem Stpfl. kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, abgefließen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr geleistet (vgl. § 11 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 2 S. 2 EStG). Danach gilt für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen, die gem. BFH-Urteil vom 01.08.2007 (BStBl II 2008, 282) als regelmäßig wiederkehrende Ausgaben in diesem Sinne anzusehen sind, Folgendes:

1. Fälligkeit und Zahlung innerhalb kurzer Zeit

Als kurze Zeit i.S.d. § 11 EStG ist ein Zeitraum bis zu 10 Tagen anzusehen. Innerhalb dieses Zeitraums müssen die **Zahlungen fällig und geleistet** worden sein (H 11 "Allgemeines" EStH 2014).

2. Keine Verlängerung des 10-Tages-Zeitraums

Der 10-Tages-Zeitraum kann auch in besonderen Einzelfällen nicht erweitert werden (BFH vom 06.11.2002, X B 30/02, BFH/NV 2003, 169). Die Ausnahmeregelung vom Abflussprinzip ist deshalb nicht anwendbar, wenn sich die Fälligkeit der Umsatzsteuer-Vorauszahlung nach § 108 Abs. 3 AO auf den nächstfolgenden Werktag und damit auf einen Zeitpunkt nach dem 10. Januar verschiebt (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 4 UStG, § 108 Abs. 3 AO).

Dies war zuletzt bei am Samstag, dem 10.01.2009, am Sonntag, dem 10.01.2010 und am Samstag, dem 10.01.2015 fälligen USt-Vorauszahlungen der Fall.

Der BFH hat inzwischen mit Urteil vom 11.11.2014 (Az.:VIII R 34/12, BStBl II 2015, 285) die Rechtsauffassung bestätigt, dass in diesen Fällen eine Berücksichtigung der USt-Zahlung im Kalenderjahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit nicht zulässig ist.

3. Besonderheiten beim Lastschriftinzug, bei Überweisungen und Scheckzahlung

a.) Lastschrifteneinzug

Bei Erteilung einer Lastschriftinzugsermächtigung ist der Abfluss i.S.d. § 11 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 EStG unabhängig von einer späteren tatsächlichen Inanspruchnahme durch das Finanzamt und einer Widerrufsmöglichkeit des Stpfl. im Zeitpunkt der Fälligkeit der USt-Vorauszahlung anzunehmen, soweit das betreffende Konto im Fälligkeitszeitpunkt eine hinreichende Deckung aufweist. Auf den tatsächlichen Erfüllungszeitpunkt kommt es dabei nicht an. Daher ist die Zahllast einer am 10. Januar fälligen (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 4 UStG), aber später eingezogenen Umsatzsteuer-Vorauszahlung regelmäßig im vorangegangenen Kalenderjahr als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Dies hat das Finanzgericht Düsseldorf mit Urteil vom 28.04.2015, 11 K 397/15 E, bestätigt.

b.) Scheckzahlung

Der Zufluss erfolgt grundsätzlich mit Entgegennahme des Schecks, der Abfluss grundsätzlich mit der Hingabe bzw. Übergabe an die Post bzw. dem Einwurf in den Briefkasten des Zahlungsempfängers (vergl. H 11 „Scheck“ EStH 2014).

c.) Überweisung

Der Abfluss erfolgt im Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsträgers bei der Überweisungsbank, sofern das Konto die nötige Deckung aufweist.

Az.: S2226-2015/03-52

Lohnsteuer

7*.Übersicht über die Zahlen zur Lohnsteuer 2015

In der als Anlage beigefügten Übersicht sind die für den VZ 2015 zu berücksichtigenden Werte (z. B. Freibeträge, Pauschbeträge) zusammengefasst.

In der Übersicht ist zu § 40a Abs. 1 EStG (Pauschalierung bei kurzfristig Beschäftigten) ausgeführt, dass beabsichtigt ist, die Pauschalierungsgrenze von 62 Euro auf 68 Euro durchschnittlich je Arbeitstag zu erhöhen (Folgeänderung durch das Mindestlohngesetz: 8 Arbeitsstunden je Tag mal 8,50 Euro (Mindest-)Stundenlohn).

Es bestehen keine Bedenken, die neue Pauschalierungsgrenze bereits im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung anzuwenden.

Az.: S2330–2012/002-52

Abgabenordnung

8*.Übermittlung von Steuererklärungen durch Telefax

Der BFH hat mit Urteil vom 8.10.2014, Az VI R 82/13 entschieden, dass eine Einkommensteuererklärung auch durch Telefax wirksam an das Finanzamt übermittelt werden kann. Nach Auffassung des BFH sind an die Form einer Einkommensteuererklärung keine höheren Anforderungen zu stellen als an die Form fristwahrender Schriftsätze.

Die Referatsleiter AO der Länder haben nun entschieden, das Urteil im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen. Das BMF-Schreiben vom 20.01.2003, Az IV D 2 – S 0321 – 4/03 (BStBl-I S.74) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Az.: S0321-2015/001-51

Anlage zum Beitrag 7

Übersicht über Zahlen zur Lohnsteuer 2015

Fundstelle – Inhalt	2015	Fundstelle – Inhalt	2015
§ 3 Nr. 11 EStG, R 3.11 LStR Beihilfen und Unterstützungen in Notfällen steuerfrei bis	600	Reisekosten bei Auswärtstätigkeiten	
§ 3 Nr. 26 EStG Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten steuerfrei bis	2.400	• Fahrtkosten (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a EStG) je Kilometer (pauschal) bei Benutzung eines:	
§ 3 Nr. 26a EStG Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten steuerfrei bis	720	– Kraftwagens	0,30
§ 3 Nr. 30 u. 50 EStG, R 9.13 LStR Heimarbeitszuschläge (steuerfrei in % des Grundlohns)	10 %	– anderen motorbetriebenen Fahrzeugs	0,20
§ 3 Nr. 34 EStG Freibetrag für Gesundheitsförderung	500	• Verpflegungsmehraufwendungen (§ 9 Abs. 4a EStG)	
§ 3 Nr. 34a Buchstabe b EStG Freibetrag für die kurzfristige Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen aus zwingenden, beruflich veranlassten Gründen	600	Inland:	
§ 3 Nr. 38 EStG Sachprämien aus Kundenbindungsprogrammen steuerfrei bis	1.080	– Abwesenheit 24 Stunden	24
§ 3 Nr. 39 EStG Freibetrag für Vermögensbeteiligungen	360	– An- und Abreisetag mit Übernachtung	12
§ 3 Nr. 56 EStG Höchstbetrag für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an eine nicht kapitalgedeckte Pensionskasse steuerfrei bis jährlich 2 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) von 72.600 Euro	1.452	– Abwesenheit eintägig und mehr als 8 Stunden	12
§ 3 Nr. 63 EStG		– Abwesenheit bis zu 8 Stunden	–
• Höchstbetrag für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an Pensionsfonds, Pensionskassen oder für Direktversicherungen steuerfrei bis jährlich 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) von 72.600 Euro	2.904	• Übernachtungskosten (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5a EStG)	
• Erhöhungsbetrag bei Versorgungszusagen nach dem 31.12.2004	1.800	– Pauschale Inland	20
§ 3b EStG		(R 9.7 LStR, nur Arbeitgeberersatz)	
Sonntags-, Feiertags- oder Nachtzuschläge (steuerfrei in % des Grundlohns, höchstens von 50 Euro)		• Auswärtstätigkeiten im Ausland ab 1.1.2015	
• Nachtarbeit	25 %	– BMF vom 19.12.2014 (BStBl 2015 I S. 34)	
• Nachtarbeit von 0 Uhr bis 4 Uhr (wenn Arbeit vor 0 Uhr aufgenommen)	40 %	§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG	
• Sonntagsarbeit	50 %	Verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	
• Feiertage + Silvester ab 14 Uhr	125 %	• je Entfernungskm	0,30
• Weihnachten, Heiligabend ab 14 Uhr und 1. Mai	150 %	• Höchstbetrag	4.500
§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG Freigrenze für Sachbezüge monatlich	44	(dieser gilt nicht bei Nutzung eines PKW, bei tatsächlichen ÖPV-Kosten über 4.500 € p. a. sowie für behinderte Menschen i. S. v. § 9 Abs. 2 EStG)	
§ 8 Abs. 2 EStG, SvEV Sachbezüge		§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG	
• Unterkunft (monatlich)	223	Doppelte Haushaltsführung	
• Mahlzeiten (täglich)		• Fahrtkosten (Pkw)	
– Frühstück	1,63	– erste und letzte Fahrt je Kilometer	0,30
– Mittagessen/Abendessen	3,00	– eine Heimfahrt wöchentlich je Entfernungskm (Entfernungspauschale)	0,30
		• Verpflegungsmehraufwendungen	
		– 1. bis 3. Monat	12/24
		– ab 4. Monat	–
		• Übernachtungskosten Inland tatsächliche Aufwendungen max.	1.000 mtl.
		– Pauschale Inland (nur Arbeitgeberersatz)	
		– 1. bis 3. Monat	20
		– ab 4. Monat	5
		§ 9a Satz 1 Nr. 1 EStG	
		• Arbeitnehmer-Pauschbetrag	1.000
		• für Versorgungsempfänger	102
		§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG	
		Kinderbetreuungskosten	
		• $\frac{2}{3}$ der Aufwendungen, höchstens	4.000
		• Kind noch keine Jahre alt (Ausnahme: behinderte Kinder)	14
		§ 19 EStG, R 19.3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LStR	
		Fehlgeldentschädigungen steuerfrei bis	16
		§ 19 EStG, R 19.3 Abs. 2 Nr. 3 LStR	
		Dienstentführung, Verabschiedung usw.;	
		Freibetrag für Sachleistungen je teilnehmender Person einschl. USt	110

Übersicht über Zahlen zur Lohnsteuer 2015

Fundstelle – Inhalt	2015	Fundstelle – Inhalt	2015
§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG Betriebsveranstaltungen		§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG Pauschalierung von Fahrtkostenzuschüssen bei Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte je Entfernungs-km (Ausnahme: behinderte Menschen im Sinne von § 9 Abs. 2 EStG)	0,30
Freibetrag je Arbeitnehmer einschl. USt	110	§ 40a Abs. 1 EStG Pauschalierung bei kurzfristig Beschäftigten	18 Tage
§ 19 EStG, R 19.6 Abs. 1 und 2 LStR Freigrenze für		• Dauer der Beschäftigung	62 ²⁾
• Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen)	60	• Arbeitslohn je Kalendertag (Ausnahme: unvorhergesehener Zeitpunkt)	12
• Arbeitsessen	60	• Stundenlohngrenze	12
§ 19 Abs. 2 EStG (>Tabelle in § 19 EStG) Versorgungsbeginn in 2015		§ 40a Abs. 3 EStG Pauschalierung bei Aushilfskräften in der Land- und Forstwirtschaft	180 Tage
• Prozentsatz	24,0 %	• Dauer der Beschäftigung (im Kalenderjahr)	25 %
• Versorgungsfreibetrag ¹⁾	1.800	• Unschädlichkeitsgrenze (in % der Gesamtbeschäftigungsdauer)	12
• Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag ¹⁾	540	§ 40b Abs. 2 EStG, § 40b Abs. 2 a. F. Pauschalierung bei nicht kapitalgedeckten Pensionskassen sowie bei kapitalgedeckten Pensionskassen und Direktversicherungen bei Versorgungszusage vor dem 1.1.2005	1.752 2.148
§ 19a EStG a. F. Freibetrag für Vermögensbeteiligungen nach Übergangsregelung	135	• Höchstbetrag im Kalenderjahr je Arbeitnehmer	
§ 24a EStG (>Tabelle in § 24a EStG) 2015 ist Kalenderjahr nach Vollendung des 64. Lebensjahres		• Durchschnittsberechnung möglich bis zu (je Arbeitnehmer)	
• Prozentsatz	24,0 %	§ 40b Abs. 3 EStG Pauschalierung bei Unfallversicherungen	62
• Höchstbetrag	1.140	Durchschnittsbetrag im Kalenderjahr je Arbeitnehmer (ohne Versicherungssteuer)	
§ 24b EStG Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ¹⁾	1.308	höchstens	62
§§ 37a, 37b EStG, § 39c Abs. 3 EStG, § 40 Abs. 2 EStG, § 40a EStG, § 40b EStG, § 40b EStG a. F. Lohnsteuer-Pauschalierungssatz für		§ 41a Abs. 2 EStG Anmeldungszeitraum	
• Kundenbindungsprogramme	2,25 %	• Kalenderjahr, wenn Lohnsteuer des Vorjahres bis zu	1.080
• Sachzuwendungen bis 10.000 Euro	30 %	• Vierteljahr, wenn Lohnsteuer des Vorjahres bis zu	4.000
• Auszahlung tarifvertraglicher Ansprüche durch Dritte (keine Abgeltungswirkung) bei sonstigen Bezügen bis 10.000 Euro	20 %	• Monat, wenn Lohnsteuer des Vorjahres über	4.000
• Kantinenmahlzeiten	25 %	§ 4 SolZG Zuschlagsatz (ggf. Nullzone und Milderung)	5,5 %
• Mahlzeiten bei Auswärtstätigkeit	25 %	§ 13 des 5. VermBG	
• Betriebsveranstaltungen	25 %	• Einkommensgrenze (zu versteuerndes Einkommen) bei Vermögensbeteiligungen	20.000 40.000
• Erholungsbeihilfen	25 %	– Alleinstehende	
• Verpflegungszuschüsse	25 %	– Verheiratete/Verpartnerte	
• Schenkung Datenverarbeitungsgeräte und Internet-Zuschüsse	25 %	• Einkommensgrenze (zu versteuerndes Einkommen) bei Bausparverträgen u. Ä., Aufwendungen zum Wohnungsbau	17.900 35.800
• Fahrtkostenzuschüsse	15 %	– Alleinstehende	
• Kurzfristig Beschäftigte	25 %	– Verheiratete/Verpartnerte	
• Mini-Job		• Bemessungsgrundlage höchstens	400 470
– mit pauschaler Rentenversicherung	2 %	– Vermögensbeteiligungen	
– ohne pauschale Rentenversicherung	20 %	– Bausparverträge u. Ä., Aufwendungen zum Wohnungsbau	
• Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft	5 %	• Höhe der Arbeitnehmer-Sparzulage (in % der Bemessungsgrundlage)	20 %
• nicht kapitalgedeckte Pensionskassen	20 %	– Vermögensbeteiligungen	
• kapitalgedeckte Pensionskassen und Direktversicherungen bei Versorgungszusage vor dem 1.1.2005	20 %	– Bausparverträge u. Ä., Aufwendungen zum Wohnungsbau	9 %
• Unfallversicherungen	20 %		
• Sonderzahlungen in der betrieblichen Altersversorgung	15 %		
§ 40 Abs. 1 EStG Pauschalierung von sonstigen Bezügen je Arbeitnehmer höchstens	1.000		
§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG Höchstbetrag für die Pauschalierung von Erholungsbeihilfen			
• für den Arbeitnehmer	156		
• für den Ehegatten/Lebenspartner	104		
• je Kind	52		

¹⁾ anteilig $\frac{1}{12}$ für jeden Monat.

²⁾ Art. 5 Nr. 3 des Regierungsentwurfs eines Bürokratieentlastungsgesetzes (BR-Drs. 130/15) sieht vor, die Pauschalierungsgrenze auf 68 Euro zu erhöhen.